

PATRICK SÄNGER (WIEN)

DIE JURISDIKTION DER JÜDISCHEN GEMEINDE VON HERAKLEOPOLIS: NORMAL- ODER SONDERFALL IM HELLENISTISCHEN ÄGYPTEN?¹

Im Jahr 2001 haben James M. S. Cowey und Klaus Maresch ein Papyrusarchiv publiziert, das sich aus zwanzig Texten zusammensetzt und Papyrologen unter der Abkürzung P.Polit.Iud. bekannt ist. Die Papyri datieren in die Jahre zwischen 144/3 und 133/2 v. Chr. und dokumentieren eine jüdische Gemeinde, die in Herakleopolis, der Hauptstadt des mittelägyptischen Gaues Herakleopolites,

¹ Diese Studie entstand im Rahmen des APART-Stipendiums, das mir am 21.03.2013 von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zur Abfassung meiner Habilitationsschrift, die unter dem Titel „Die ptolemäische Organisationsform *politeuma*. Ein kontroverser Aspekt jüdischer und hellenistischer Rechtsgeschichte“ erscheinen soll, dankenswerterweise zuerkannt wurde. Die Beschäftigung mit der in P.Polit.Iud. dokumentierten Jurisdiktion wurde wesentlich durch eine „Membership“ an der „School of Historical Studies“ des „Institute for Advanced Study“ in Princeton gefördert. Diesen Forschungsaufenthalt, dem das Projekt „The Jurisdiction of the Jewish *πολίτευμα* of Herakleopolis“ gewidmet war, hat „The Herodotus Fund“ durch seine Unterstützung möglich gemacht, für die ich ebenfalls zu Dank verpflichtet bin. Darüber hinaus sind Dankesworte an Angelos Chaniotis für seine mir gewährte Gastfreundschaft am „Institute for Advanced Study“, an Ted Lendon für viele anregende Diskussionen über meine laufenden Forschungen, an Joseph Mélèze Modrzejewski für die Durchsicht des vorliegenden Manuskriptes und seine bereitwillige Unterstützung sowie, last but not least, an Delfim F. Leão und das gesamte Organisationskomitee der Konferenzreihe „Symposion“ für die Einladung zur Teilnahme an der diesjährigen Veranstaltung zu richten.

beheimatet und als *politeuma* — also als eine besondere Art von Vereinigung — organisiert war. P.Polit.Iud. ist eine einzigartige Quelle fur viele Aspekte des hellenistischen Judentums, und dementsprechend gro war auch das Interesse, das die Forschung diesen Texten entgegenbrachte: Es folgten zahlreiche Reaktionen, und die Flut an Literatur wird wohl noch lange nicht enden.²

P.Polit.Iud. ist unter anderem deswegen bedeutsam, weil dieses Archiv den ersten definitiven dokumentarischen Beleg fur ein judisches *politeuma* in hellenistischer Zeit liefert.³ Die mutmaliche Existenz des prominentesten judischen *politeuma*, und zwar jenes von Alexandria, kann lediglich mit einer Bemerkung im Aristeasbrief verknupft werden, die in ihrer Deutung aber umstritten ist.⁴ Das gleiche gilt fur die judische Gemeinde in Leontopolis, die als *politeuma* organisiert gewesen sein konnte: Ein einziges in seiner sprachlichen Auslegung ebenfalls fragliches Grabepigramm reicht nicht aus, um als solide Beweisgrundlage herangezogen zu werden.⁵

Aus den vielen Fragen, die man sich angesichts von P.Polit.Iud. stellen kann, sei in diesem Beitrag der Aspekt der Jurisdiktion herausgriffen. Und das ist keineswegs ein Thema, das bei der Beschaftigung mit dem judischen *politeuma* von Herakleopolis von untergeordneter Bedeutung ware. Denn es stellt zweifellos ein inhaltliches Charakteristikum des Archivs dar, da die Jurisdiktion oder Rechtspflege, die die Amtstrager dieser Gemeinde, und zwar die Archonten und der vorsitzende Politarch, ausubten, durch die in P.Polit.Iud. veroffentlichten Petitionen in wunschenwerter Deutlichkeit dokumentiert ist. Dieser Umstand ist von weiterer Tragweite, weil aus

² Zum judischen *politeuma* in Herakleopolis siehe (abgesehen von Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 1–34) generell etwa: Falivene 2002; Honigman 2002; Kasher 2002; Maresch – Cowey 2003; Cowey 2004; Kruse 2008; dens. 2010 und 2015; Arzt-Grabner 2012. Gegen Ritter 2011, der die von der Forschung allgemein akzeptierte Existenz des besagten judischen *politeuma* in Abrede stellte, siehe Sanger 2014, 54, Anm. 7; dens. 2016a, 29, Anm. 10; Kruse 2015, 74, Anm. 4.

³ Aus romischer Zeit ist ein judisches *politeuma* aus Berenike in der Kyrenaika bekannt: CIG III 5362 = SEG 16, 931 = Luderitz 1983, Nr. 70 (Augusteische Zeit?) und CIG III 5361 = Luderitz 1983, Nr. 71 (24/25 n. Chr.).

⁴ Aristeas 310; vgl. Ios. ant. Iud. 12,108. Zu dem Ansatz, in Alexandrien habe es ein judisches *politeuma* gegeben, existiert eine reiche Forschungsliteratur; siehe exemplarisch etwa die aktuellen, eine Reaktion auf die Veroffentlichung von P.Polit.Iud. darstellenden Untersuchungen von Honigman 2003; dies. 2009, 131–134; Kasher 2008; Gambetti 2009, 48–52; Arzt-Grabner 2012, 139–146; skeptisch hingegen Ameling 2003, 88–92.

⁵ C.Pap.Jud. III 1530A = Horbury – Noy 1992, Nr. 39. Vor der Veroffentlichung von P.Polit.Iud. argumentierten Robert 1940, 18–24 und Kasher 1985, 123–132 fur, Luderitz 1994, 208–210 und Mele Modrzejewski 1996, 77 gegen die Existenz eines judischen *politeuma* in Leontopolis. Smallwood 1976, 226 hielt die erste Einschatzung fur moglich. Honigman 2003, 65–66; Cowey 2004, 30–31; Capponi 2007, 140–142; Kruse 2008, 169–170; dens. 2010, 97 (vgl. auch dens. 2015, 77, Anm. 26) sahen die herakleopolitischen Papyri als Bestatigung fur ein judisches *politeuma* in Leontopolis, und auch Sanger 2015 stellte dessen Existenz unlangst als wahrscheinlich heraus. Ameling 2008, 128–129 und Hu 2011, 300, Anm. 240 blieben diesbezuglich nach wie vor skeptisch.

dem hellenistischen Ägypten zwar bereits seit längerem weitere ethnisch kategorisierte *politeumata* bekannt sind, und zwar jene, die von Kretern, Böotiern, Kilikiern und Idumäern gebildet wurden.⁶ Für keinen dieser Fälle verfügen wir aber auch nur annähernd über ein vergleichbares Quellenmaterial: Es handelt sich jeweils nur um einzelne epigraphische oder papyrologische Zeugnisse, die in sehr beschränktem Umfang über das Innenleben dieser Gruppen informieren. Der disparaten Überlieferung dürfte auch geschuldet sein, daß die Deutung der Organisationsform *politeuma* ein traditionell umstrittenes Themenfeld darstellt.⁷ Deswegen könnte sich die Fragestellung, ob die Jurisdiktion der jüdischen Gemeinde von Herakleopolis als Normal- oder Sonderfall im hellenistischen Ägypten einzustufen sei, aus einer überlieferungsgeschichtlichen Perspektive als müßig darstellen. Denn niemand wird von vornherein in Frage stellen, daß die in P.Polit.Iud. zusammengetragenen Texte eine Sonderstellung einnehmen, weil nirgendwo sonst in der dokumentarischen Evidenz die Rechtspflege einer jüdischen Gemeinde und einer als *politeuma* konstituierten Gruppe Spuren hinterlassen hat.⁸

Die Editoren von P.Polit.Iud., Cowey und Maresch, haben den besonderen rechtshistorischen Quellenwert des Materials freilich erkannt und sich mit diesem Aspekt in gebührender Weise auseinandergesetzt, und den Grundzügen der von ihnen eingeschlagenen Interpretation ist, wie sich zeigen wird, generell nichts entgegenzuhalten. Der vorliegende Beitrag ist daher keineswegs als Kritik an den Editoren aufzufassen. Deren Hauptaufgabe war es zweifellos nicht, eine tiefgreifende Auswertung aller von P.Polit.Iud. aufgeworfenen rechtshistorischen Fragestellungen vorzulegen. Vielmehr sollen die folgenden Ausführungen dazu beitragen, bestimmte Interpretationsmuster zu verfeinern und kritische Überlegungen in die Diskussion einzubringen. Dabei beschränkt sich die Darstellung auf die Charakterisierung und Deutung des in P.Polit.Iud. dokumentierten Verfahrens und geht nicht auf den Inhalt der Texte ein.

Als Ausgangspunkt der Untersuchung soll die in der Edition anzutreffende Einschätzung dienen, daß „die Gerichtsbarkeit der Archonten mit einer kleinen Einschränkung als Sondergerichtsbarkeit unter Juden“ einzustufen sei.⁹ In der Tat

⁶ Böotier: SEG 2, 871 = SB III 6664 (Xois). Kreter: P.Tebt. I 32 = W.Chr. 448 (Ars.). Idumäer: OGIS 737 = SB V 8929 = Bernand 1992b, Nr. 25 (Memphis); zur Identifikation dieses *politeuma* siehe Thompson 1984; dies. 2012, 93–96. Kilikier: SB IV 7270 = SEG VIII 573 = Bernand 1975, Nr. 15 = ders. 1992a, Nr. 22 (Ars.). Alle diese *politeumata* gehören in das 2. oder 1. Jahrhundert v. Chr. In hellenistischer Zeit sind *politeumata* außerhalb Ägyptens gesichert nur in der von den Ptolemäern kontrollierten Stadt Sidon am Ende des 3. Jh. v. Chr. nachgewiesen (siehe dazu Sänger 2014, 61–62 und dens. 2016a, 38–39), wo sie von Personen gebildet wurden, die aus den Städten Kaunos (in Karien), Termessos Minor nahe Oinoanda und Pinara (beide in Lykien) stammten (Macridy 1904, 549: Stele A; 551: Stele 2; 551–552: Stele 3). Eine Zusammenstellung und Diskussion der zu den *politeumata* vorhandenen Quellen hat jüngst Sänger 2014, 53–55; ders. 2016a, 28–32 unternommen.

⁷ Vgl. weiter unten bei Anm. 19–21 und 29.

⁸ Vgl. weiter unten bei Anm. 38.

⁹ Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 13; vgl. auch S. 11: „Es handelt sich also um eine Form von Sondergerichtsbarkeit unter Juden.“

wurden alle Petitionen von Juden — seien es Mitglieder des *politeuma* oder nicht — eingereicht. Und bei den Gegnern handelt es sich, abgesehen von drei Eingaben, die sich nicht gegen Juden zu richten scheinen (P.Polit.Iud. 1, 10, 11) — die angesprochene „kleine Einschrankung“ —, ebenfalls ausschlielich um Juden.

Die Verwendung des Begriffs „Sondergerichtsbarkeit“ ist problematisch, weil Cowey und Maresch nicht definieren, was sie genau unter „Sondergerichtsbarkeit“ verstehen, ein derartiges Konzept in diesem Kontext aber kontrovers gedeutet werden kann. Von einem juristischen Standpunkt musste es sich um eine Gerichtsbarkeit handeln, die auerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht. Fur den Fall, da man dem Begriff „Sondergerichtsbarkeit“ eine unscharfe Verwendung zugrunde legen wurde, konnte dieser alternativ — und zweifellos uberspitzt — auch als Hinweis auf eine gesonderte, interne judische Gerichtsbarkeit unter dem Dach eines *politeuma*, aber auerhalb staatlicher Strukturen aufgefat werden. Wollte man sich auf derartige Weise annahern, ware man aber mit dem Problem konfrontiert, da beide Zugange unweigerlich zu der Schlufolgerung fuhren konnten, es habe eine judische Rechtspflege gegeben, die neben den ordentlichen oder ublichen Formen der Justiz existierte: In dem einen Fall hatte man ein Gericht, das fur judische Streitsachen zustandig war, in dem anderen Fall eine judische Gemeinschaft, die — in der Art einer Parallelgesellschaft — auf auerstaatlicher Ebene uber ein entwickeltes System verfugte, Konflikte, in die Juden verwickelt waren, intern zu losen. Wirft das judische *politeuma* von Herakleopolis demnach ein Schlaglicht auf einen Aspekt ptolemaischer Bevolkerungspolitik, der mit den Schlagworten *divide et impera* umschrieben werden konnte, oder ist es beispielhaft fur einen willkurlichen Bottom-up-Proze, der darauf basierte, da die Selbstverwaltung einzelner Gruppen innerhalb der Gesellschaft auf vollkommene Akzeptanz, Ignoranz oder Gleichgultigkeit der Ptolemaer stie? Speziell im Kontext judischer Gemeinschaften konnten beide Ansatze als Ausdruck von Tendenzen zur Separierung bzw. einer gewissen Sonderstellung gedeutet werden. Ist das judische *politeuma* von Herakleopolis aber tatsachlich emblematisch fur eine bewuste judische Absonderung im Bereich der Rechtspflege? Oder manifestiert sich hier eine ganz andere Entwicklung, die trotz des Umstandes, da sie in ihrer Auspragung speziell gewesen sein mag, nichts mit „Sondergerichtsbarkeit“, sondern vielmehr mit administrativen Moglichkeiten zu tun hat, die die Konstituierung eines *politeuma* eroffneten? In den folgenden Ausfuhungen soll eingehend erlautert werden, wie sich die Rechtspflege des judischen *politeuma* von Herakleopolis zu dem Konzept der „Sondergerichtsbarkeit“ verhalt, welche theoretischen und historiographischen Probleme mit einer derartigen Auslegung verbunden sind und wie die Genese des dokumentierten Verfahrens in der Praxis zu erklaren sein durfte.

Zunachst sei die Frage geklart, welche aueren Charakteristika das durch P.Polit. Iud. dokumentierte Verfahren aufweist. Diesbezuglich haben Cowey und Maresch schon das Entscheidende festgestellt: Dokumentiert ist die von Hans-Julius Wolff

maßgeblich behandelte Beamtenjustiz.¹⁰ Bittsteller wandten sich mittels Petitionen an Amtsträger und baten diese um exekutive Maßnahmen. Formal ging es also nicht um eine gerichtliche Rechtsfeststellung, die auf dem ordentlichen Prozeßweg zu erlangen war, sondern um die Einsetzung amtlicher Autorität, das Ansuchen des Petenten durchzusetzen. Greifbar wird diese Intention in den Petita der an die Archonten des jüdischen *politeuma* gerichteten Petitionen. Ein hervorragendes Vergleichsmaterial für die konstatierte Beamtenjustiz dieser Amtsträger bieten die Petitionen aus dem Archiv des Phrurarchen Dioskoros (P.Phrur.Diosk. [154–145 v. Chr. (?)]).¹¹ Kurz bevor das jüdische *politeuma* im Bereich des Hafenviertels von Herakleopolis dokumentiert ist, versah der genannte Dioskoros in genau diesem Viertel seinen Dienst als Kommandant der ebendort um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. neu errichteten Festung.¹² Eine Gegenüberstellung der in beiden Archiven auftretenden Petita würde deutlich machen, daß die Archonten und der Phrurarch mit sehr ähnlichen Formularen um ihr jeweiliges Einschreiten gebeten wurden.¹³

Dementsprechend weist die äußere Form des in P.Polit.Iud. dokumentierten Verfahrens keine Besonderheiten auf; sie fügt sich in das bekannte Bild der ptolemäischen Beamtenjustiz. Streng juristisch genommen, könnte man allein aufgrund dieses Umstandes die Umschreibung „Sondergerichtsbarkeit“ ablehnen. Diesbezüglich genügt ein Verweis auf Wolff und Joseph Méléze Modrzejewski, die sich bereits vor mehr als fünfzig Jahren im Kontext amtlicher Rechtsverwirklichung gegen eine derartige Terminologie ausgesprochen hatten. Eine „Sondergerichtsbarkeit“ von ptolemäischen Amtsträgern wurde an prominenter Stelle von Erich Berneker vertreten,¹⁴ der damit die Jurisdiktion jener Amtsträger bezeichnete, die mit Aufgaben in administrativen Sondergebieten (etwa der Fiskalverwaltung) befaßt waren und denen per königlicher Anordnung bestimmte Personenkreise im Streitfall unterstellt wurden, die damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren. Auch hier ging es, wie Méléze Modrzejewski in Übereinstimmung mit Wolff formulierte, aber „um die administrative Gewährung amtlichen Schutzes und den Gebrauch rein disziplinärer Koerzitionsgewalt“,¹⁵ weswegen der Rechtsschutz, den die in besonderen Gebieten tätigen Funktionäre zu gewähren hatten, daher eher mit Ludwig Mitteis als juristische „Spezialkompetenz“ zu umschreiben sei.¹⁶ Wollen wir diese Definition übernehmen, wird ein Zusammenhang zwischen „Sondergerichtsbarkeit“ und „Beamtenjustiz“

¹⁰ Wolff 1962, 113–193; vgl. Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 13–15; Cowey 2004, 34–35; Kruse 2008, 170–171; dens. 2010, 98 und 2015, 74–75.

¹¹ Siehe auch Honigman 2003, 64.

¹² Siehe Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 12 und jüngst ausführlich Kruse 2011.

¹³ Vgl. Jördens 2010, 252–254, die die Ähnlichkeit der in den Petitionen von P.Polit.Iud. und P.Phrur.Diosk. vorgebrachten Beschwerden betont.

¹⁴ Berneker 1935.

¹⁵ Méléze Modrzejewski 1963, 67.

¹⁶ Mitteis 1912, 11.

problematisch, weil letztere streng genommen nach Wolff gar keine „Gerichtsbarkeit“, also die Rechtsprechung eines Gerichts, war.¹⁷ Sollte hinter der Rechtspflege des judischen *politeuma* eine „Spezialkompetenz“ der Archonten stehen, musste ihnen dieser Aufgabenbereich von der ptolemaischen Regierung zugewiesen worden sein.

Wurde man die von Cowey und Maresch konstatierte „Sondergerichtsbarkeit“ der judischen Archonten dem Konzept der „Spezialkompetenz“ unterwerfen, dann liee sich vorliegender Untersuchungsgegenstand aus dem Blickwinkel rechtshistorischer Dogmatik unverfanglicher und in Einklang mit dem Konzept der Beamtenjustiz definieren bzw. typisieren. Und in der Tat scheinen die Editoren von P.Polit.Iud. sowie nachfolgende Bearbeiter des Archivs zu einem derartigen Ansatz zu tendieren. Sie vertreten namlich die Auffassung, da es eine wesentliche Aufgabe eines *politeuma* gewesen sei, eine autorisierte und (weitgehend) gruppeninterne Jurisdiktion auszuuben — daraus erklarten sich dann auch deren uere Charakteristika, die an das ptolemaische Justizwesen erinnern.¹⁸ Diese Herangehensweise ist zweifellos berechtigt, denn sie leitet sich prazise von den Grundmustern ab, die die Papyri hervortreten lassen: und das ist — um es noch einmal zu wiederholen — die Rechtspflege der Archonten, die in der Art der Beamtenjustiz erfolgte. Mu man deswegen aber in der Rechtspflege einen zentralen Aufgabenbereich eines *politeuma* erblicken, der von langer Hand geplant war, von der ptolemaischen Regierung also von vornherein gewunscht wurde? Ein Zitat aus P.Polit.Iud. (S. 26) mag genugen, um den Hintergrund fur den als logisch erachteten Zusammenhang zwischen judischer Rechtsprechung und staatlicher Einflunahme zu erhellen:

„Die judischen Politeumata in Alexandria und sicherlich auch in der Chora mussen ja dazu da gewesen sein, judischer Eigenstandigkeit und uberlieferung ein Dach zu bieten und sie zu schutzen.“

Hier ist einzuwenden, da die von Cowey und Maresch offenbar aufgegriffene Vorstellung, die Organisationsform *politeuma* hatte eine solche „Schutzfunktion“ ubernommen, uberholt ist. Die Einschatzung, ein *politeuma* sei eine wesentliche Voraussetzung dafur gewesen, da ethnische Gruppen — Juden und andere — ihre

¹⁷ Wolff 1962, 181.

¹⁸ Siehe Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 11–13 mit dem weiter unten angefuhrten Zitat (S. 26); Kruse 2008, 170–172 („Zentrale Aufgabe des *politeuma* ist demnach offensichtlich die Ausubung einer Art von innerjudischer Sondergerichtsbarkeit“ [S. 172]; vgl. dens. 2010, 97, 98–99 und 2015, 75 und 79); Arzt-Grabner 2012, 129–139. Einen ahnlichen Ansatz verfolgte auch Sylvie Honigman, die im Gegensatz zu den zuvor genannten Ansatzen weder das Konzept einer intendierten (weitgehend) gruppeninternen Sondergerichtsbarkeit aufgriff, noch die Rechtsprechung der Archonten auf eine allgemeine Erwartungshaltung der Zentralgewalt zuruckfuhrte. Stattdessen engte sie letzteren Aspekt aber dadurch ein, da sie die in P.Polit.Iud. in Erscheinung tretende Rechtsprechung als von der Regierung klar definierten und beschrankten Aufgabenbereich der Archonten betrachtete: „The competence of these *archontes* was apparently limited to enforcing rights stemming from legal contracts, in the case of a failure of one side to abide by contractual clauses“ (2002, 252; vgl. dies. 2009, 126); siehe dazu genauer unten Anm. 47.

Traditionen in dem „fremden“ Land Ägypten bewahren konnten (und dazu berechtigt waren), entnahmen die Editoren C.Pap.Jud.,¹⁹ und tatsächlich geht die aufgegriffene Vorstellung im Wesentlichen auf den Herausgeber dieses Corpusbandes, Victor A. Tcherikover, zurück;²⁰ zu ihrer stärksten Ausprägung gelangte sie freilich in den umstrittenen Studien von Aryeh Kasher.²¹ Tcherikovers einflußreiche Forschungen der 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts sahen sich aber bald zwei grundsätzlichen Problemen gegenüber. Zum einen zeigten Steuerdokumente, daß Juden im ptolemäischen Ägypten zu der privilegierten Bevölkerungskategorie der „Griechen“ bzw. *Hellenes* gezählt wurden,²² ein Status, der eine Person als „Immigrant“ oder „ausländischen Siedler“ kennzeichnete und eine geringfügige Steuererleichterung bewirkte.²³ Zum anderen gibt es guten Grund zu der Annahme, daß die Torah, das Gesetzesbuch des hellenistischen Judentums — die fünf Bücher Mose, griechisch Pentateuch — Teil der von der ptolemäischen Regierung anerkannten *politikoi nomoi*, also der „bürgerlichen Gesetze“, war. Diese Verknüpfung geht ebenfalls auf Wolff²⁴ zurück und wurde von Mélèze Modrzejewski anerkannt; und auch Cowey und Maresch haben auf diese ganz wesentliche Beobachtung hingewiesen.²⁵ Die

¹⁹ Siehe Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 26, Anm. 88.

²⁰ Auf dieses grundlegende Rezeptionsproblem hat bereits Honigman 2002, 265 und 266 hingewiesen.

²¹ Siehe etwa Tcherikover, V. A. – Fuks, A., C.Pap.Jud. I, Prolegomena, S. 6–7; Tcherikover 1959, 298–305; Smallwood 1976, 225–226; Applebaum 1974a, 430 und 452; ders. 1974b, 465; und schließlich Kasher 1985 mit einer Zusammenfassung seiner Ergebnisse auf S. 356–357. Gegen den von diesen Gelehrten vertretenen Ansatz haben sich mit guten Gründen Mélèze Modrzejewski 1997, 80–83; ders. 2014, 153–157; Zuckerman 1985–1988; Honigman 1997, 62–65 und 89–90 gewandt; und er wird auch nicht durch P.Polit.Iud. und das darin dokumentierte jüdische *politeuma* in Herakleopolis gestützt: siehe Honigman 2003, 93–95; Sänger 2016b; Kruse 2015, 79 (vgl. Anm. 51).

²² Siehe einschlägig Mélèze Modrzejewski 1983, 265–266; Clarysse – Thompson 2006, 147–148.

²³ Siehe Bagnall 2006, 3; Thompson 2001, 307–310; Clarysse – Thompson 2006, 138–147 und 155.

²⁴ Wolff 1939, 24, Anm. 86, 28, Anm. 96.

²⁵ Siehe Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 26–28, die die *politikoi nomoi* de iure lediglich als „subsidiäre Rechtsquelle“ (vgl. S. 26 und 27) der jüdischen Archonten einstufen. Diese Sichtweise leitet sich von P.Petrie III 21g = P.Gur. 2 = C.Pap.Jud. I 19 (Ars., 226 v. Chr.) ab, einem Text, auf den weiter unten bei Anm. 30 zurückzukommen ist. In Z. 40–45 enthält er eine Anordnung (*diagramma*) Ptolemaios' II., die sich damit beschäftigt, wie das *dikasterion*, das Eigengericht der *Hellenes*, bei der Urteilsbildung vorzugehen habe. Daraus geht eine hierarchische Gliederung hervor, wonach das *dikasterion* zuerst gemäß der königlichen Gesetzgebung zu urteilen habe; für den Fall, daß dieser keine passende Regelung zu entnehmen sei, solle auf die *politikoi nomoi* zurückgegriffen werden; wenn auch diese keinen passenden Rechtssatz enthielten, sollen die Richter ihre eigene Urteilskraft ($\gamma\nu\omega\mu\eta\ \tau\eta\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\tau\acute{\alpha}\tau\eta\iota$) walten lassen. Hätte diese Anordnung auch als Grundsatz für die Urteilsfindung der Archonten bzw. generell die Beamtenjustiz gegolten, dann hätte die ptolemäische Regierung der von Cowey und Maresch angenommenen „Schutzfunktion“ der

politikoi nomoi hatte Wolff als Gesetze von Poleis — seien es nun die, die es in gypten gab, oder die Heimatstadte griechisch-makedonischer Einwanderer, die es in das Land am Nil gezogen hatte —,²⁶ Meleze Modrzejewski als die dort geubte „gewohnheitsrechtliche Praxis der Hellenen“ interpretiert.²⁷ Uber eines scheint aber Einigkeit zu herrschen: Der judische *nomos*, die judische Religion, niedergelegt in der Torah bzw. ihrer griechischen Version, der Septuaginta, war von der ptolemaischen Regierung offentlich als Rechtsquelle anerkannt worden.²⁸ Insofern gibt es kaum einen Anhaltspunkt, die rechtliche Anerkennung der Juden von dem Status ihrer Gemeinden abhangig zu machen, und zwar ob sie etwa Mitglied eines *politeuma* waren oder nicht. Grundlage ihres Status war vielmehr, da sie zu den *Hellenes* gezahlt wurden bzw. „Migrantenstatus“ besaen; und diese Kategorisierung war unabhangig von ihren einzelnen Gemeinden.²⁹ Damit stehen wir im hellenistischen gypten vor einem Judentum, das der Gruppe der *Hellenes* auf sozio-juristischer Ebene vollkommen zugehorig und generell nicht schutzbedurftig war.

Genauso wie es prinzipiell keiner mit speziellen Rechten ausgestatteten Organisationsform bedurfte, um judisches Recht sowie judische Traditionen und Glaubensvorstellungen zu bewahren, bedurfte auch die judische Rechtspflege keiner spezifischen Institutionen: weder ist die Existenz eigener sanktionierter (auerordentlicher) Gerichtshofe fur judische Angelegenheiten noch spezifischer ptolemaischer Amtstrager nachgewiesen, die auf verschiedenen Verwaltungsebenen fur die judische Bevolkerung zustandig und Anlaufstelle fur rechtsuchende Juden gewesen waren. Eine institutionalisierte judische Rechtspflege, die die Form einer „Sondergerichtsbarkeit“ oder einer „Spezialkompetenz“ angenommen hatte, hat es demnach — soweit wir momentan blicken konnen — auf ubergeordneter Ebene nicht

Organisationsform *politeuma* (zumindest offiziell) deutliche Grenzen gesetzt. Entgegen den Editoren von P.Polit.Iud. ist es aber keinesfalls zwingend, da besagte konigliche Anordnung auch fur die Justiz der ptolemaischen Amtstrager von obligatorischer Wirkung war. Und auch wenn diese Uberlegung zutreffen wurde, mute man einrumen, da die Amtstrager im Rahmen der Beamtenjustiz in ihren Handlungen und Entschlufassungen weitgehend autonom waren (siehe Wolff 1962, 124–127, 154–160, 183–185; sowie Bauschatz 2013, 280). Demnach mag der judische *nomos* fur die Archonten *de iure* eine „subsidiare Rechtsquelle“ dargestellt haben, *de facto* kann sich ihre Urteilsfindung aber allein an judischem Recht orientiert haben. Wenn Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 28 konstatierten, da „die vorliegenden Papyri [...] wenig oder nichts uber den im Schatten bleibenden Teil judischer Traditionen“ aussagen (vgl. auch Kruse 2015, 77–79), so wird man diese Feststellung auch fur die Urteilsfindung der Archonten treffen durfen.

²⁶ Etwa Wolff 1953, 39–44; ders. 2002, 55–58.

²⁷ Meleze Modrzejewski 1988, 177; vgl. etwa dens. 1966; 1997, 107–112 und 2014, 151–169.

²⁸ Siehe die Literaturangaben in den beiden vorangehenden Anm.

²⁹ Zu dieser *Communis Opinio* siehe z.B. Meleze Modrzejewski 1983; Thompson 2001; Clarysse – Thompson 2006; und mit einem Fokus auf die judische Bevolkerung Meleze Modrzejewski 1997, 73–83; Honigman 1997, 62–65 und 89–90; sowie dies. 2002, 264–265 und 2003, 67–96.

gegeben. Da Juden zu den *Hellenes* bzw. der griechischen Einwanderungsgruppe gehörten, stand ihnen deren Eigengericht, das *dikasterion*, offen. Der vieldiskutierte Text P.Petrie III 21g³⁰ (Ars., 226 v. Chr.) beweist in diesem Zusammenhang, daß zwei jüdische Streitparteien vor dieses Gericht traten, um einen Konflikt beizulegen.³¹ Wie allen anderen Einwohnern des ptolemäischen Ägypten wird Juden auch die im 3. Jahrhundert v. Chr. in Alexandria, im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. dann auch in den Gauen tätige königliche Gerichtskammer der Chrematisten nicht verschlossen gewesen sein.³² Und es stand ihnen freilich ebenso offen, sich mit Anliegen an ptolemäische Amtsträger zu wenden, von denen sie sich Satisfaktion versprachen. Bei diesen konnte es sich, insoweit die Papyri Einblick gewähren, um den König sowie — im Sinn der Beamtenjustiz — um den auf Gauebene tätigen *epimeletes* und um lokale Amtsträger wie den *komogrammateus* handeln.³³ Demnach gab es für Juden eine Vielfalt an Möglichkeiten, Recht zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Ansatz, der im Kontext eines *politeuma* einen Zusammenhang zwischen jüdischer Rechtsprechung und staatlicher Einflußnahme für gegeben hält, ernsthaft mit der Frage zu konfrontieren, ob derartige politische Akzente notwendig waren bzw. zu den allgemeinen Prinzipien des ptolemäischen Justizwesens passen würden. Zumindest einem System an *politeumata*, von deren Gewährung es abhing, ob ethnische Gruppen (darunter Juden) Rechte besaßen oder sich selbst verwalten durften,³⁴ scheint gemäß Constantine Zuckerman der Nimbus einer „historiographic legend“ anzuhaften.³⁵ Dementsprechend müßte man angesichts des eben skizzierten Befundes konstatieren, daß es eher einem Sonderfall als einer strikten Fortführung ptolemäischer Herrschaftspraxis gleichkäme, wenn die Amtsträger des jüdischen *politeuma* von Herakleopolis gemäß eines konkreten Planes der Regierung eine (weitgehend) innerjüdischer Rechtspflege ausgeübt hätten. Ein derartiger Sonderfall ist freilich nicht kategorisch auszuschließen, bliebe aber äußerst erklärungsbedürftig. Die abschließenden Bemerkungen zielen darauf ab, den

³⁰ = P.Gur. 2 = C.Pap.Jud. I 19.

³¹ Siehe dazu auch Wolff 1960, 213–214; dens. 2002, 58; Méléze Modrzejewski 1997, 108–111; Honigman 2003, 95–96.

³² So auch Wolff 2002, 58: „Die Berufung auf den νόμος πολιτικός der Juden war daher auch dann korrekt, wenn die Antragstellerin von Ent. 23 auf eine Verhandlung nicht vor dem Dikasterion, sondern vor den Chrematisten gezielt haben sollte.“ Zu P.Enteux. 23 siehe im Folgenden die folgende Anm.

³³ König: P.Cair.Zen. IV 59618 = C.Pap.Jud. I 16 (?) (Ars., Mitte 3. Jh. v. Chr.); P.Lille II 3 = P.Enteux. 59 = C.Pap.Jud. I 37 (222 v. Chr.); P.Enteux. 2 = C.Pap.Jud. I 38 (Ars., 218 v. Chr.); P.Enteux. 23 = C.Pap.Jud. I 128 (Ars., 218 v. Chr.); P.Lille II 35 = P.Enteux. 30 = C.Pap.Jud. I 129 (Ars., 218 v. Chr.); *epimeletes*: P.Ryl. IV 578 = C.Pap.Jud. I 43 (Ars., 159–158 v. Chr.); *komogrammateus*: P.Tebt. III.1 800 = C.Pap.Jud. I 133 (Ars., 153 v. Chr.); unbekannter Adressat: P.Tebt. III.1 793, Kol. II, Fragm. I, Recto II, 14–36 = C.Pap.Jud. I 130 (Ars., 183 v. Chr.).

³⁴ Auf den Aspekt der „Selbstverwaltung“ wird eingehend in Anm. 44 eingegangen.

³⁵ Zuckerman 1985–1988, 184.

Aspekt der staatlichen Einflunahme und die bislang vernachlassigte berlegung, da sich in P.Polit.Iud. — im Sinn einer terminologisch unscharfen Verwendung von „Sondergerichtsbarkeit“ — ein Proze widerspiegelt, in dem jdisches Eigenleben im Kontext eines *politeuma* zu vlliger Entfaltung gelangte und parallel zu staatlichen Strukturen in der Nachbildung des Beamtenverfahrens gipfelte, in ein anderes Licht zu rcken und in gewisser Hinsicht in ein Gleichgewicht zu bringen.

Zunachst ist festzuhalten, da — und zumindest hier wird ein „starker ptolemaischer Staat“ postuliert — die jdische Beamtenjustiz ohne staatliche Autorisierung kaum denkbar ist. Das bezeugte Petitionswesen fgt sich, wie erlautert, in das bliche Bild und ergibt eigentlich nur Sinn, wenn sich die zum Vorschein kommende Koerzitionsgewalt organisch in das ptolemaische Justizwesen einfgte. Ansonsten mste man ein Spannungsverhaltnis zwischen den Amtstragern des *politeuma* und staatlichen Institutionen annehmen, und man mste sich fragen, warum eine derartige Grauzone Schriftzeugnisse hinterlassen hat — damit hatte man nur einen Beweis fr die Untergrabung staatlicher Autoritat geliefert. Da die Ptolemaer einer derartigen Entwicklung vllig gleichgltig gegenbergestanden waren, ist recht unwahrscheinlich, zumal das Hafenviertel aufgrund der dort errichteten Festung im Blickpunkt der Regierung stand. Was festgehalten wurde, spiegelte also sehr wahrscheinlich ein formelles Verfahren wider, das sich indessen klar von informellen Formen der Konfliktlsung abgrenzte. Hinweise auf letztere sind ebenfalls in P.Polit.Iud. enthalten. Einige Texte deuten namlich darauf hin, da die drflichen jdischen Gemeinden, die mit dem *politeuma* in Herakleopolis in Verbindung standen, ber eine interne Rechtspflege verfgten. Diese wurde von Personen getragen, die als *presbyteroi* und *kritai* bezeichnet wurden;³⁶ letzterer Ausdruck knnte als deutlicher Hinweis auf eine schiedsrichterliche Tatigkeit aufgefat werden.³⁷ Daran sieht man, da Juden bestimmte Konflikte eventuell auf Gemeindebasis mittels interner informeller Verfahren lsten.³⁸ Derartige Formen der

³⁶ P.Polit.Iud. 6, 12 und 19; 18, 2; 19, 1; 20, 2; vgl. Cowey 2004, 31–32; Kasher 2002, 261 und 265–266; dens. 2008, 124; Kruse 2008, 171; dens. 2010, 98–99 und 2015, 75; Thompson 2011a, 111. Gegen diese Darstellungen ist aber einzuwenden, da es keinen Grund zu der Annahme gibt, die Strukturen der landlichen jdischen Gemeinden oder Vereinigungen seien den Amtstragern des *politeuma* in Herakleopolis administrativ untergeordnet gewesen bzw. von diesen berwacht worden.

³⁷ Vgl. Wolffs (1962, 57–63) Interpretation der in PSI VI 551, 8 Rekto (Ars., 258–256 v. Chr. [?]) genannten *kritai*; zu Formen informeller — ohne staatliche Beteiligung vollzogene — Streitbeilegung vgl. dens. 1962, 19–21 sowie speziell zur Schiedsgerichtsbarkeit Mlze Modrzejewski 1952; letztere erschliet sich auch aus den Satzungen von Vereinigungen; siehe San Nicol 1927, bes. 299. Vgl. auch Honigman 2002, 252, die zu dem Schlu kam, die drflichen *presbyteroi* „act as arbitrators“, und auch Kruse 2008, 171; ders. 2010, 99 und 2015, 75 wahlte die Bezeichnung „Schiedsrichter“.

³⁸ Das ist eine entscheidende Erweiterung der Quellenlage, denn bis zur Verffentlichung von P.Polit.Iud. hatte man Tcherikover, V. A. – Fuks, A., C.Pap.Jud. I, Prolegomena, S. 32–36 beipflichten knnen, die zwar eine interne jdische Gerichtsbarkeit als gegeben erachteten, in

Konfliktlösungen sind keineswegs singulär; man denke nur an die papyrologisch bezeugte Schiedsgerichtsbarkeit und an die Satzungen von Kult- und Berufsvereinigungen, die unter anderem Bestimmungen über eine gruppeninterne Gerichtsbarkeit enthalten.³⁹

Da es eher wenig Plausibilität besitzen würde, den Aspekt der Beamtenjustiz von jenem der staatlichen Autorisierung zu trennen, kann das in Frage stehende Verfahren wohl kaum als Ergebnis eines isolierten Bottom-up-Prozesses hingestellt werden, der völlig außerhalb des staatlichen Systems stand. Hätte die ptolemäische Regierung die elaborierten, in Konkurrenz zu staatlichen Institutionen stehenden jüdischen Substrukturen nicht unterbinden wollen, dann hätte sie diese wohl zumindest sanktionieren müssen, und zwar genau deswegen, um die entstandene Konkurrenz aufzuheben; als Ergebnis dieser Sanktionierung könnte P.Polit.Iud. angesehen werden. Wie würde sich zu einem derartigen Vorgang aber die Organisationsform *politeuma* verhalten? Waren die Autorisierung der judiziellen Tätigkeit der Archonten und die Einrichtung des *politeuma* voneinander unabhängig oder fielen beide Vorgänge zusammen? Oder gab die Konstituierung als *politeuma* den Anstoß dazu, daß die Archonten eine Beamtenjustiz ausübten, wie sie in P.Polit.Iud. dokumentiert ist? Der historische Kontext des jüdischen *politeuma* von Herakleopolis und eine alternative Interpretation der Evidenz können helfen, sich einer Lösung anzunähern.

Es wurde in der Forschungsliteratur bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß die Konstituierung des jüdischen *politeuma* von Herakleopolis mit der Zusammenballung jüdischer Soldaten zu erklären sein könnte, die nahe ihres Einsatzortes siedelten.⁴⁰ Das würde dazu passen, daß auch die Wurzeln anderer *politeumata* in der Ansiedlung ethnisch kategorisierter Gruppen von Soldaten liegen dürften.⁴¹ Vor diesem Hintergrund drängt sich in Herakleopolis ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gründung des *politeuma* und dem im Kontext des Phrurarchen Dioskurides bereits erwähnten, im Hafenviertel erfolgten Bau einer Festung freilich geradezu auf, zumal das Archiv des jüdischen *politeuma* chronologisch unmittelbar auf jenes des Phrurarchen Dioskurides folgt. Auf rein praktischer Ebene dürfte die in P.Polit.Iud. dokumentierte Beamtenjustiz bestätigen, daß die Archonten im Hafenviertel präsent und dementsprechend in der Lage sowie auch autorisiert waren, gegen die in den Petitionen belangten Personen vorzugehen. Die an staatliche Organe erinnernden Kompetenzen, die die jüdischen Amtsträger im Hafenviertel gehabt und sie dort zu einer Art allgemeinen Ordnungsmacht gemacht zu haben scheinen, legen im übrigen auch den Schluß nahe, daß es dieser Stadtteil war, in dem die Juden, die dem *politeuma* angehörten, konzentriert waren.⁴² Man wird diesbezüglich

der papyrologischen Evidenz davon aber keine Spuren fanden.

³⁹ Vgl. oben Anm. 37.

⁴⁰ Siehe Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 20–21; Honigman 2003, 64–67; Kruse 2008, 172–173; dens. 2010, 100–101 und 2015, 76 und 79.

⁴¹ Siehe Launey 1987, 1077; Honigman 2003, 67; Thompson 2011a, 109–113; dies. 2011b, 21–22; Sängner 2014, 57–60 und ders. 2016a, 34–37; vgl. auch Kruse 2015, 76 mit Anm. 23.

⁴² Vgl. Cowey, J. M. S. – Maresch, K., P.Polit.Iud., Einleitung, S. 11–12; Kruse 2008, 172;

von dem „Territorium“ des *politeuma* sprechen durfen. Deswegen ist es keinesfalls zwingend, die Beamtenjustiz der Archonten zu isolieren und als von der Regierung gewollten Aufgabenbereich eines *politeuma* zu betrachten.⁴³ Vielmehr konnte sie auch einfach nur als Hinweis darauf verstanden werden, da die judische Gemeinde im Hafenviertel von Herakleopolis qua *politeuma* einen offentlich-rechtlichen Charakter hatte: dementsprechend konnten die in Frage stehenden Kompetenzen der Archonten logische Konsequenz einer administrativ-rechtlichen Anerkennung gewesen sein, die auf die Gemeinde selbst bezogen war und dieser die Gestalt einer Verwaltungseinheit verlieh.⁴⁴ Diese Deutung wurde nicht nur zu der ursprunglichen

dens. 2010, 99–100 und 2015, 75–76.

⁴³ Vgl. die oben in Anm. 18 angefuhrten Vertreter dieses Ansatzes.

⁴⁴ Zur Interpretation eines *politeuma* im Sinn einer Verwaltungseinheit siehe Sanger 2016a, 35–38, 44 und dens. 2016b. Ahnlich auch Honigman 2002, 264 (vgl. 2003, 94–95 und 2009, 126), die einem *politeuma* „relative administrative autonomy“ zuerkannte, und Kruse 2008, 168–172; ders. 2010, 95–100 sowie 2015, 74–75, 77 und 79–80, der ein *politeuma* mit „Selbstverwaltungskorperschaft“, „Selbstverwaltungsorganisation“, „selbstverwaltende Gemeinschaft“ oder „halbautonome Korperschaft“ umschrieb und der auf diese Weise organisierten judischen Gemeinschaft in Herakleopolis Autoritat uber das Hafenviertel einraumte. In Anbetracht von Kruses Charakterisierung ist jedoch zu betonen, da eine wie auch immer geartete Form der „Selbstverwaltung“ oder „halbautonomen“ Existenz von ethnisch kategorisierten (oder anderen Gruppen) freilich nicht von der Gewahrung eines *politeuma* abhangig war; siehe dazu generell Sanger 2016b mit Verweis auf San Nicol 1927, 287–291 und 299–300 hinsichtlich der „(Privat)Autonomie“ gewohnlicher Vereinigungen und auf Honigman 1997, 62–65 und 89–90 sowie dies. 2002, 264–265 und 2003, 67–96, die dafur argumentierte, da judische Gemeindebildung unabhangig von der Konstituierung eines *politeuma* gewesen sei (vgl. weiter oben Anm. 29). Schlielich mute auch Kruse 2008, 171 und ders. 2010, 98 den in P.Polit.Iud. dokumentierten, landlichen judischen Gemeinden „Formen judischer Selbstverwaltung“ zugestehen und daraus ableiten, „da offenbar nicht jede judische Gemeinschaft in Form eines *politeuma* organisiert war“ (vgl. auch dens. 2015, 79), obwohl er (2008, 168 und ders. 2010, 96; vgl. dens. 2015, 75) die *politeumata* — in Anspielung auf die kurz vor der Veroffentlichung von P.Polit.Iud. vorherrschende Forschungsmeinung (dazu mageblich Zuckerman 1985–1988 und Luderitz 1994) — allein mit „Kultvereine[n] ohne irgendwelche administrativen und juristischen Selbstverwaltungs Kompetenzen“ kontrastiert hatte. Hier bleibt schlielich hinzuzufugen, da die Bildung gewohnlicher Vereinigungen im ptolemaischen Agypten offenbar nicht uberwacht wurde, denn darauf gibt es keine Hinweise; siehe dazu San Nicol 1915, 10 und dens. 1927, 299–300. Dies durfte zu erkennen geben, da die Ptolemaer generell kein groes Interesse daran hatten, Formen von Gruppenautonomie, wie sie in der Grundung von Vereinigungen, ihren Satzungen und Amtstragern zum Ausdruck kommt, zu kontrollieren oder reglementieren. Die Eigenschaften „Selbstverwaltung“ und „halbautonome“ Existenz konnen daher weder uberzeugend als logische Konsequenz offentlicher — im Gegensatz zu nicht-offentlichen („privaten“) — Strukturen angesehen und damit bei einer Gegenuberstellung zwischen gewohnlichen Vereinigungen und *politeumata* allein auf letztere beschrankt werden. Ferner gibt es auch — wenn man so weit gehen mochte — keinen Anhaltspunkt, die *politeumata* vor dem Hintergrund einer autoritaren Politik der Ptolemaer zu betrachten, die in der Lage und darauf ausgerichtet war, die Gemeinschaftsbildung ihrer Untertanen zu steuern oder

griechischen Auffassung des Wortes *politeuma* — die einen Zusammenhang mit dem Gemeinwesen einer Polis impliziert⁴⁵ —, sondern auch dazu passen, daß im Streitfall auch Nichtjuden vor die Archonten zitiert werden konnten. Hier gilt es aber ergänzend zu betonen, daß das Element der Rechtsprechung nur einen Teil der Amtstätigkeit der Archonten dargestellt haben wird: Über das genaue Betätigungsfeld des jüdischen Amtes der Archonten — das für Diasporagemeinden von einiger Bedeutung gewesen sein dürfte — gibt es (abgesehen von P.Polit.Iud.) bislang keine positive Evidenz,⁴⁶ man wird dessen Funktion aufgrund der unspezifischen Bedeutung der Bezeichnung aber nur sehr schwer überwiegend auf die Rechtspflege einschränken können. Daher wäre es keinesfalls abwegig, wenn den Archonten die allgemeine Verwaltung und Beaufsichtigung des *politeuma* und dessen Gebietes oblegen hätte.⁴⁷

Sollte die jüdische Gemeinde, die hinter dem *politeuma* stand, durch den Festungsbau und der damit verbundenen Ansiedelung von Soldaten im Hafenviertel von Herakleopolis ins Leben gerufen bzw. völlig neu gegründet worden sein, dann wäre die Überlegung gerechtfertigt, daß sich die Beamtenjustiz der Archonten als Teil der allgemeinen Amtsbefugnisse, die diese Amtsträger als Vorsteher einer Verwaltungseinheit erhielten, entwickelt hatte. Auch für den Fall, daß im Hafenviertel von Herakleopolis bereits vor dem Festungsbau eine gut organisierte

darüber zu entscheiden, welche Gruppe sich in irgendeiner Weise selbst verwalten und halbautonome Strukturen ausbilden durfte. Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen gewöhnlichen Vereinigungen und *politeumata* wird man daher allein die letzteren vorbehaltene Einbindung in die Struktur ptolemäischer Landesverwaltung zu erachten haben. Diesen Aspekt rückte Kruse 2015 dann tatsächlich stärker in den Vordergrund, indem er konstatierte, daß durch die *politeumata* eine Eingliederung „in die administrative Hierarchie“ durch „territorial beschränkte Ordnungsfunktionen“ erreicht wurde (S. 77; vgl. auch S. 75).

⁴⁵ Zur Bedeutung des Wortes siehe z.B. Ruppel 1927; Biscardi 1984, 1205–1215; Zuckerman 1985–1988, 174; Lüderitz 1994, 183; Förster – Sänger 2014, 157–164.

⁴⁶ Zum jüdischen Amt siehe Claußen 2002, 273–278.

⁴⁷ Anders die Interpretation von Sylvie Honigman, die es in Betracht zog, daß die Kompetenzen der Archonten auf die Rechtsprechung beschränkt gewesen seien; vgl. oben Anm. 18. In Übereinstimmung damit konstatierte Honigman 2003, 94–95 (vgl. 2002, 264), daß „the members of the *politeumata* took advantage of this organisational framework to develop specific institutions“, und hielt ferner fest, daß „they injected some specific ethnic colouring into the definition of the position held by the officials whom they were entitled to appoint at their head“ (S. 94). Das würde bedeuten, daß ethnisch kategorisierten Gruppen — „from a royal point of view“ (S. 94–95) — mit den *politeumata* ein kontrolliertes und planmäßiges Mittel an die Hand gegeben wurde, um öffentliche Strukturen zu gestalten und auszubilden. Demgegenüber erlaubt es die derzeitige Quellenlage aber nicht, eine Aussage darüber zu treffen, ob die Obrigkeit hinsichtlich der Einsetzung bestimmter Amtsträger, die innerhalb eines *politeuma* spezifische administrative Aufgabenbereiche abzudecken hatten, irgendwelche Vorgaben machte. Insofern muß es fraglich bleiben, ob die Einsetzung von Amtsträgern, die innerhalb eines *politeuma* im Rahmen eines *politeuma* allein dem Zweck der Rechtsprechung dienten, vorgesehen war und die jüdische Gemeinde in Herakleopolis — etwa, weil Bedarf an einer derartigen Institution bestand (?) — aus dieser Möglichkeit einen Vorteil ziehen konnte oder sich hier gar „a kind of opportunistic development“ (S. 95) andeuten könnte.

judische Gemeinde vorhanden, die Autoritat der Archonten schon uber einen langeren Zeitraum hinweg (auf informeller Ebene) etabliert gewesen ware und eine nachtragliche Autorisierung bestehender Tendenzen als Folge der militarischen Aufrustung des Hafenviertels stattgefunden hatte, liee sich diese nachtragliche Autorisierung gewi nur mit der Einrichtung eines *politeuma* in Verbindung bringen: Vorlaufig wissen wir namlich nicht mehr, als da die Archonten ihre Befugnisse als Amtstrager des judischen *politeuma* von Herakleopolis und eben nicht einer gewohnlichen judischen Vereinigung oder Synagogengemeinschaft ausubten. Die in P.Polit.Iud. zum Vorschein kommende Beamtenjustiz der Archonten konnte also auch bei dieser Variante als Folge der Konstituierung des *politeuma* aufgefat werden.

Resumierend hat uns die von Cowey und Maresch konstatierte „Sondergerichtsbarkeit“ der Archonten des judischen *politeuma* von Herakleopolis veranlat, die Charakterzuge der in P.Polit.Iud. hervortretenden Form der Rechtspflege zu bestimmen. Diesbezuglich war uber die Ergebnisse der Editoren, die auf die ptolemaische Beamtenjustiz verwiesen, nicht hinauszugelangen. Die Konzeptualisierung des dokumentierten Verfahrens hat sich aber als problematisch erwiesen. In rein juristischer Hinsicht ist die Terminologie „Sondergerichtsbarkeit“ abzulehnen. Auch bei einem ganz untechnischen Gebrauch des Begriffs kann keine „Sondergerichtsbarkeit“ vorliegen, weil sie sich im Gewande der Beamtenjustiz prasentiert und daher kaum ohne staatliche Autorisierung denkbar ist. Die erkennbare Beamtenjustiz mu aber nicht auf staatliche Initiative hin „geschaffen“ worden sein, sondern konnte sich auch als Teil der allgemeinen administrativen Kompetenzen entwickelt haben, die den Archonten in einem offentlichen Rahmen zukamen. Diese Kompetenzen erhielten sie, weil sie Amtstrager eines *politeuma* waren. Es ist daher nicht zwingend, P.Polit.Iud. im Zusammenhang mit einer „Spezialkompetenz“, mithin der bewuten Ubertragung spezifischer judizieller Kompetenzen an die Archonten — um sie als „judische Richter“ fur (weitgehend) judische Angelegenheiten einzusetzen — zu betrachten, was im ubrigen auch nur schwer mit den Grundzugen ptolemaischer Politik in Einklang zu bringen ware. Eine alternative Erklarung konnte vielmehr lauten, da ein staatlicher Eingriff, und zwar die Konstituierung eines *politeuma*⁴⁸ — etwa eine lokale Form von *divide et impera* —, judische Amtstrager zu Vorstehern einer Verwaltungseinheit gemacht und damit die Basis fur die Herausbildung eines Verfahrens gelegt hat, das ein Abbild der ublichen Beamtenjustiz ptolemaischer Amtstrager darstellte und schlielich durch die im Rahmen von P.Polit.Iud. veroffentlichen Schriftstucke dokumentiert ist.

⁴⁸ Da fur die Genehmigung oder Einsetzung eines *politeuma* die Zustimmung der Regierung erforderlich war, scheint allgemein akzeptiert zu sein; vgl. Thompson 1984, 1075; Launey 1987, 1077 und 1079; Kruse 2008, 172; dens. 2010, 98 und 2015, 75; Fischer-Bovet 2014, 293–294; Sanger 2016a, 38; dens. 2016b.

Keiner jener Bearbeiter von P.Polit.Iud., die angesichts der Papyri von einer „Sondergerichtsbarkeit unter Juden“ sprachen, wollte explizit den Eindruck erwecken, Juden hätten innerhalb des hellenistischen Ägypten eine Sonderstellung eingenommen oder die Existenz ethnisch kategorisierter Gruppen sei maßgeblich von der Bildung von *politeumata* abhängig gewesen;⁴⁹ zu dieser Einsicht könnte man implizit aber — vor allem in Unkenntnis der umfangreichen Debatten zu den sozio-juristischen Gegebenheiten jüdischen Lebens und der Funktion der *politeumata* im ptolemäischen Ägypten (bei letzteren scheint es sich aufgrund ihrer geringen Zahl tatsächlich um eine selektive Maßnahme gehandelt zu haben⁵⁰) — angesichts der angezeigten Wortwahl und der damit verbundenen Darstellungsmuster durchaus gelangen.⁵¹ Vorliegender Beitrag wollte auf diese Problematik hinweisen, und aus der hier eröffneten Perspektive ließe sich die Rechtspflege der Archonten allein deswegen in die Kategorie „Sonderfall“ einreihen, weil sie uns einen bislang ungeahnten Aspekt ptolemäischer Verwaltung näherbringt; normal wären demgegenüber die administrativ-rechtlichen Rahmenbedingungen gewesen, die zu diesem Sonderfall geführt hatten — und zwar die Einrichtung eines *politeuma*, so daß hinter der angezeigten Beamtenjustiz nicht unbedingt eine Umsetzung eines Regierungsplanes vermutet werden muß.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ameling, W. (2003) 'Market-Place' und Gewalt: Die Juden in Alexandrien 38 n.Chr., WJA N.F. 27, 71–123.
- Ameling, W. (2008) Die jüdische Gemeinde von Leontopolis nach den Inschriften, in: Karrer, M. – Kraus, W. (Hrsg.), Die Septuaginta — Texte, Kontexte,

⁴⁹ Kritik, die Honigman 2002 in diese Richtung gegenüber den Editoren von P.Polit. Iud. geäußert hat, wurde von diesen (Maresch – Cowey 2003) in den wesentlichen Punkten relativiert.

⁵⁰ Vgl. Maresch – Cowey 2003, 310.

⁵¹ Von der in Anm. 18 angeführten, das Konzept der „Sondergerichtsbarkeit“ aufgreifenden Literatur grenzte sich alleine Kruse 2015, 79 gegenüber dem Kasher 1985 zugrundeliegenden Deutungsmuster der *politeumata* ab (siehe dazu oben bei Anm. 21).

- Lebenswelten. Internationale Fachtagung veranstaltet von Septuaginta Deutsch (LXX.D), Wuppertal 20.–23. Juli 2006, Tubingen, 117–133.
- Applebaum, Sh. (1974a) The Legal Status of the Jewish Communities in the Diaspora, in: Safrai, S. – Stern, M., *The Jewish People in the First Century. Historical Geography, Political History, Social, Cultural and Religious Life and Institutions*, Vol. 1, Assen, 420–463.
- Applebaum, Sh. (1974b) The Organization of the Jewish Communities in the Diaspora, in: Safrai, S. – Stern, M., *The Jewish People in the First Century. Historical Geography, Political History, Social, Cultural and Religious Life and Institutions*, Vol. 1, Assen, 464–503.
- Arzt-Grabner, P. (2012) Die Stellung des Judentums in neutestamentlicher Zeit anhand der Politeuma-Papyri und anderer Texte, in: Herzer, J. (Hrsg.), *Papyrologie und Exegese: Die Auslegung des Neuen Testament im Licht der Papyri (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, 2. Reihe, 341)*, Tubingen, 127–158.
- Bagnall, R. S. (2006) The People of the Roman Fayum, in: ders. (Hrsg.), *Hellenistic and Roman Egypt. Sources and Approaches*, Aldershot, Burlington (VT), Kap. XIV, 1–19 (ursprunglich publiziert in M. L. Bierbrier (Hrsg.), *Portraits and Masks: Burial customs in Roman Egypt*, London 1997, 7–15).
- Bauschatz, J. (2013) *Law and Enforcement in Ptolemaic Egypt*, Cambridge.
- Bernand, . (1975) *Recueil des inscriptions grecques du Fayoum, Tome I: La «meris» d'Herakleides*, Leiden.
- Bernand, . (1992a) *Inscriptions grecques d'gypte et de Nubie au muse du Louvre*, Paris.
- Bernand, A. (1992b) *La prose sur pierre dans l'gypte hellenistique et romaine, Tome I: Textes et traductions, Tome II: Commentaires*, Paris.
- Berneker, E. (1935) *Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht gyptens mit rechtsvergleichenden Ausblicken (Munch.Beitr. 22)*, Munchen.
- Biscardi, A. (1984) Polis, politeia, politeuma, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia (Napoli, 19–26 maggio 1983) (Centro Internazionale per lo Studio dei Papiri Ercolanesi)*, 3 Bd., Napoli, 1201–1215.
- Capponi, L. (2007) *Il tempio di Leontopoli in Egitto: Identit politica e religiosa dei Giudei di Onia (c. 150 a.C. – 73 d.C.)*, Pisa.
- Clarysse, W. – Thompson, D. J. (2006) *Counting the People in Hellenistic Egypt, Volume 2: Historical Studies (Cambridge Classical Studies)*, Cambridge.
- Claufen, C. (2002) *Versammlung, Gemeinde, Synagoge. Das hellenistisch-judische Umfeld der fruhchristlichen Gemeinden (Studien zur Umwelt der Neuen Testaments 27)*, Gottingen.
- Cowey, J. M. S. (2004) Das gyptische Judentum in hellenistischer Zeit — neue Erkenntnisse aus jungst veroffentlichten Papyri, in: Kreuzer, S. – Lesch, J. P. (Hrsg.), *Im Brennpunkt: Die Septuaginta. Studien zur Entstehung und Bedeutung der Griechischen Bibel. Band 2*, Stuttgart, 24–43.
- Falivene, M. R. (2002) *Rez. P.Polit.Iud., Bibliotheca Orientalis 59*, 541–550.

- Fischer-Bovet, Ch. (2014) *Army and Society in Ptolemaic Egypt*, Cambridge.
- Förster, H. – Sängler, P. (2014) Ist unsere Heimat im Himmel? Überlegungen zur Semantik von *πολίτευμα* in Phil 3,20, *Early Christianity* 5, 149–177.
- Gambetti, S. (2009) *The Alexandrian Riots of 38 C.E. and the Persecution of the Jews: A Historical Reconstruction* (Supplements to the Study of Judaism 135), Leiden – Boston.
- Honigman, S. (1997) Philon, Flavius Josèphe, et la citoyenneté alexandrine: vers une utopie politique, *JJS* 48, 62–90.
- Honigman, S. (2002) The Jewish Politeuma at Heracleopolis, *SCI* 21, 251–266 (Rez. P.Polit.Iud.).
- Honigman, S. (2003) Politeumata and Ethnicity in Ptolemaic Egypt, *AncSoc* 33, 61–102.
- Honigman, S. (2009) Jewish Communities in Hellenistic Egypt: Different Responses to Different Environments, in: Levine, L. I. – Schwartz, D. R. (Hrsg.), *Jewish Identities in Antiquity. Studies in Memory of Menahem Stern* (Texts and Studies in Ancient Judaism 130), Tübingen, 117–135.
- Horbury, W. – Noy, D. (1992) *Jewish Inscriptions of Graeco-Roman Egypt*, Cambridge.
- Huß, W. (2011) *Die Verwaltung des ptolemäischen Reiches* (Münch.Beitr. 104), München.
- Jördens, A. (2010) Ehebruch und Sonstiges. Zum Archiv des Phrurarchen Dioskurides und anderen ptolemäischen Petitionen, in: Knuf, H. – Leitz, Ch. – von Recklinghausen, D. (Hrsg.), *Honi soit qui mal y pense. Studien zum pharaonischen, griechisch-römischen und spätantiken Ägypten zu Ehren von Heinz-Josef Thissen* (Orientalia Lovaniensia Analecta 194), Leuven – Paris – Walpole (MA), 245–256.
- Kasher, A. (1985) *The Jews in Hellenistic and Roman Egypt. The Struggle for Equal Rights* (Texte und Studien zum antiken Judentum 7), Tübingen.
- Kasher, A. (2002) Rez. P.Polit.Iud., *Jewish Quarterly Review* 93, 257–268.
- Kasher, A. (2008) The Jewish politeuma in Alexandria: A Pattern of Jewish Communal Life in the Greco-Roman Diaspora, in: Rozen, M. (Hrsg.), *Homelands and Diasporas: Greek, Jews and Their Migrations* (International Library of Migration Studies 2), London, 109–125.
- Kruse, Th. (2008) Das politeuma der Juden von Herakleopolis in Ägypten, in: Karrer, M. – Kraus, W. (Hrsg.), *Die Septuaginta — Texte, Kontexte, Lebenswelten. Internationale Fachtagung veranstaltet von Septuaginta Deutsch (LXX.D), Wuppertal 20.–23. Juli 2006* (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 219), Tübingen, 166–175.
- Kruse, Th. (2010) Das jüdische politeuma von Herakleopolis und die Integration fremder Ethnien im Ptolemäerreich, in: Dement'eva, V. V. – Schmitt, T. (Hrsg.), *Volk und Demokratie im Altertum* (Bremer Beiträge zur Altertumswissenschaft Band 1), Göttingen, 93–105.

- Kruse, Th. (2011) Die Festung in Herakleopolis und der Zwist im Ptolemaerhaus, in: Jordens, A. – Quack, J. F. (Hrsg.), Agypten zwischen innerem Zwist und auerem Druck. Die Zeit Ptolemaios' VI. bis VIII. Internationales Symposium Heidelberg 16.–19.9. 2007 (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 45), Wiesbaden, 255–267.
- Kruse, Th. (2015) Zwischen Integration, Assimilation und Selbstbehauptung: Das Politeuma der Juden von Herakleopolis in Mittelagypten, in: Pulz, A. – Trinkl, E. (Hrsg.), Das Eigene und das Fremde. Akten der 4. Tagung des Zentrums Archaologie und Altertumswissenschaften an der Osterreichischen Akademie der Wissenschaften, 26.–27. Marz 2012 (Osterreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 482 = Origines. Schriften des Zentrums Archaologie und Altertumswissenschaften 4), Wien, 73–81.
- Launey, M. (1987) Recherches sur les armees hellenistiques (Bibliotheque des eoles franaises d'Athenes et de Rome 169), Paris (Reimpression avec addenda et mise a jour, en postface par Yvon Garlan, Philippe Gauthier, Claude Orrieux).
- Luderitz, G. (1983) Corpus judischer Zeugnisse aus der Cyrenaika mit einem Anhang von Joyce M. Reynolds (Beihefte des Tubinger Atlas des Vorderen Orients, Reihe B, 53), Wiesbaden.
- Luderitz, G. (1994) What is the Politeuma?, in: van Henten, J. W. – van der Horst, P. W. (Hrsg.), Studies in Early Jewish Epigraphy (Arbeiten zur Geschichte des antiken Judentums und des Urchristentums 21), Leiden – New York – Koln, 183–225.
- Macridy-Bey, Th. (1904) A travers les necropoles sidoniennes, Revue biblique 13 (= n.s. 1), 547–572.
- Maresch, K. – Cowey, J. M. S. (2003) 'A Recurrent Inclination to Isolate the Case of the Jews from their Ptolemaic Environment'? Eine Antwort auf Sylvie Honigman, SCI 22, 307–310.
- Meleze Modrzejewski, J. (1952) Private Arbitration in the Law of Greco-Roman Egypt, JJP 6, 239–256.
- Meleze Modrzejewski, J. (1963) Zum Justizwesen der Ptolemaer, ZRG 80, 42–82.
- Meleze Modrzejewski, J. (1966) La regle de droit dans l'Egypte ptolemaique, in: Samuel, A. E. (Hrsg.), Essays in Honor of Bradford Welles (Am.Stud.Pap. 1), New Haven, Conn., 125–173.
- Meleze Modrzejewski, J. (1983) Le statut des Hellenes dans l'Egypte lagide: Bilan et perspectives des recherches, REG 96, 241–268.
- Meleze Modrzejewski, J. (1988) Nochmals zum Justizwesen der Ptolemaer, ZRG 105, 165–179.
- Meleze Modrzejewski, J. (1996) Jewish Law and Hellenistic Legal Practice in the Light of Greek Papyri from Egypt, in: Hecht, N. S. – Jackson, B. S. – Passamaneck, St. M. – Piattelli, D. – Rabello, A. M. (Hrsg.), An Introduction to the History and Sources of Jewish Law, Oxford, 75–99.

- Mélèze Modrzejewski, J. (1997) *The Jews of Egypt. From Ramses II to Emperor Hadrian*, Princeton (repr. with corrections; trans. by R. Cornman; with a foreword by S. J. D. Cohen).
- Mélèze Modrzejewski, J. (2014) *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine* (JJP Supplements 21), Warszawa 2014.
- Mitteis, L. (1912) *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Zweiter Band: Juristischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge*, Leipzig – Berlin.
- Ritter, B. (2011) On the “*πολίτευμα* in Heracleopolis”, *SCI* 30, 9–37.
- Robert, L. (1940) *Hellenica: recueil d'épigraphie, de numismatique et d'antiquités*, Bd. 1, Limoges.
- Ruppel, W. (1927) *Politeuma. Bedeutungsgeschichte eines staatsrechtlichen Terminus*, *Philologus* 82, 268–312 und 433–454.
- Sänger, P. (2014) *The Politeuma in the Hellenistic World (Third to First Century B.C.): A Form of Organisation to Integrate Minorities*, in: Dahlvik, J. – Reinprecht, Ch. – Sievers, W. (Hrsg.), *Migration und Integration — wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Jahrbuch 2/2013 (Migrations- und Integrationsforschung 5)*, Göttingen, 51–68.
- Sänger, P. (2015) *Considerations on the Administrative Organisation of the Jewish Military Colony in Leontopolis: A Case of Generosity and Calculation*, in: Tolan, J. (Hrsg.), *Expulsion and Diaspora Formation: Religious and Ethnic Identities in Flux from Antiquity to the Seventeenth Century (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies 5)*, Turnhout, 171–194.
- Sänger, P. (2016a) *Das politeuma in der hellenistischen Staatenwelt: Eine Organisationsform zur Systemintegration von Minderheiten*, in: Sänger, P. (Hrsg.), *Minderheiten und Migration in der griechisch-römischen Welt: Politische, rechtliche, religiöse und kulturelle Aspekte (Studien zur Historischen Migrationsforschung 31)*, Paderborn, 25–45.
- Sänger, P. (2016b) *Heracleopolis, Jewish politeuma*, in: Goldberg, S. (Hrsg.), *The Oxford Classical Dictionary* (<http://classics.oxfordre.com/view/10.1093/acrefore/9780199381135.001.0001/acrefore-9780199381135-e-8036?rkey=KlquXI&result=1>).
- San Nicolò, M. (1915) *Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. Zweiter Teil: Vereinswesen und Vereinsrecht (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 2,2)*, München (2. Aufl. 1972).
- San Nicolò, M. (1927) *Zur Vereinsgerichtsbarkeit im hellenistischen Ägypten*, in: *EPIITYMBION*. Heinrich Swoboda dargebracht, Reichenberg, 255–300.
- Smallwood, E. M. (1976) *The Jews under Roman Rule from Pompey to Diocletian (Studies in Judaism in Late Antiquity 20)*, Leiden.
- Tcherikover, V. (1959) *Hellenistic Civilisation and the Jews*, translated by S. Applebaum, Philadelphia – Jerusalem.
- Thompson Crawford, D. J. (1984) *The Idumaeans of Memphis and the Ptolemaic Politeuma*, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia* (Napoli,

- 19–26 maggio 1983) (Centro Internazionale per lo Studio dei Papiri Ercolanesi), Napoli, 1069–1075.
- Thompson, D. J. (2001) Hellenistic Hellenes: The Case of Ptolemaic Egypt, in: Malkin, I. (Hrsg.), *Ancient Perceptions of Greek Ethnicity* (Center for Hellenic Studies Colloquia 5), Cambridge (MA), London, 301–322.
- Thompson, D. J. (2011a) Ethnic Minorities in Hellenistic Egypt, in: van Nijf, O. M. – Alston, R. (Hrsg.), *Political Culture in the Greek City After the Classical Age* (Groningen-Royal Holloway Studies on the Greek City after the Classical Age 2), Leuven – Paris – Walpole (MA), 101–117.
- Thompson, D. J. (2011b) The Sons of Ptolemy V in a post-secession World, in: Jordens, A. – Quack, J. F. (Hrsg.), *gypten zwischen innerem Zwist und uerem Druck. Die Zeit Ptolemaios' VI. bis VIII.* (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 45), Wiesbaden, 10–23.
- Thompson, D. J. (2012) *Memphis Under the Ptolemies*, Second Edition, Princeton, Oxford.
- Wolff, H. J. (1939) *Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law* (Philological monographs of the American Philological Association 9), Haverford (PA).
- Wolff, H. J. (1953) Faktoren der Rechtsbildung im hellenistisch-romischen gypten, ZRG 70, 20–57.
- Wolff, H. J. (1960) Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt, RIDA 7, 191–223.
- Wolff, H. J. (1962) *Das Justizwesen der Ptolemaer* (Munch.Beitr. 44), Munchen.
- Wolff, H. J. (2002) *Das Recht der griechischen Papyri gyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats*, Erster Band: Bedingungen und Triebkrafte der Rechtsentwicklung, hrsg. v. H.-A. Rupprecht (HdAW X 5, 1), Munchen.
- Zuckerman, C. (1985–1988) Hellenistic politeumata and the Jews. A Reconsideration, SCI 8/9, 171–185 (Rez. Kasher 1985).